

## **Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzungen**

**Die vorliegende Fassung berücksichtigt:**

### **1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzungen**

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

(Rechtsgrundlage §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 534).

### **§ 1**

#### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Bad Salzungen erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Das Kostenverzeichnis ist als Anlage unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen,

Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## § 2

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## § 3

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in

der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr entspricht der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr. Ist für eine solche Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 2.000,00 €. In den Fällen der Sätze 2 und 3 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

#### **§ 5**

#### **Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Bad Salzungen

#### **§ 6**

#### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder

3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 7**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 8 (Gebühren nach festen Sätzen), § 9 (Rahmengebühren), § 10 (Pauschgebühren), § 11 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung nebst Kostenverzeichnis zu verstehen ist, § 14 (Säumniszuschlag) und § 15 (Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht).

## **§ 8**

### **Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

## **§ 9**

### **Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10 des Thür. Verwaltungskostengesetzes. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 11 (4) Thür. Verwaltungskostengesetz mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

## **§ 10**

### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

## **§ 11**

### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### **§ 13 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 14 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzungen vom 03.03.1998 in der Fassung der Änderung des Kostenverzeichnisses vom 24.09.2001 außer Kraft.

**Bad Salzungen, den 24.09.2013**

**Bohl  
Bürgermeister**

**Siegel**

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzungen vom 24.09.2013, öffentlich bekannt gemacht am 04.10.2013 in der Tageszeitung „Freies Wort“

s o w i e

die 1. Änderungssatzung erstrecken sich auf das Gebiet der durch Gesetz von 28.06.2018 (Thür. GVB 1 7/2018) in die Stadt Bad Salzungen eingegliederten Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen an der Suhl.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der ehemaligen Gemeinde Tiefenort vom 10.03.2014 außer Kraft.

***Bekanntmachungsvermerk:***

***Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung wurde am 20.12.2019 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekannt gemacht.***

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

### der Stadt Bad Salzungen

#### A

#### Allgemeine Verwaltungskosten

##### I. Gebühren

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	9- 500 € mindestens jedoch der Zeitaufwand (Nr.I.4)
2. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
Bei Verwendung von Unterlagen aus dem Stadtarchiv	ein Zuschlag von 10 €
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 € mindestens 6,00 €
aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei archivierten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. aus dem Stadtarchiv	10,00 €
cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	
je Sendung	12,00 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat	
je Urkunde	3,00 €
in anderen Fällen	
je Seite	0,60 € mindestens 6,00 €
c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	2,50 €
d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- |  |         |
|--|---------|
| a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 15,00 € |
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 11,50 € |
| c) für alle übrigen Beschäftigten                              | 9,00 €  |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

## **II. Auslagen**

### 1. Schreibauslagen, Fotokopien

- |  |   |
|--|---|
| a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.<br>für jede angefangene Seite DIN A 4                 | 5,00 €  |
| b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)                           |
| c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,<br>1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens                  | 2,50 €  |
| d) Durchschriften je angefangene Seite   | 0,50 €  |
| e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite  | 0,75 €  |
| f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,<br>je angefangene Seite   | 5,00 €  |
| g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. |   |
| h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3<br>für die ersten 50 Seiten<br>für jede weitere Seite<br>Farbkopien   | je Seite 0,25 €<br>je Seite 0,15 €<br>je Seite 0,50 € |
| i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form   | je Datei 2,50 €                                       |
| j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke  | 1,00 €  |

### 2. Benutzung von Dienstfahrzeugen

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Auslagen für den Fahrer  |                             |
| aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| bb) Reisekosten des Fahrers   | in voller Höhe              |

b) Personenkraftwagen

je km 0,66 €

## B

### Besondere Verwaltungskosten

#### 1. Finanzverwaltung

- |   |        |
|---|--------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren | 5,00 € |
| b) Ersatz einer Hundesteuermarke  | 5,00 € |

#### 2. Ordnungsangelegenheiten

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ausstellen von Leichenpässen                                  | 75,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro angefangenes Jahr             |         |
| Fundsachen im Werte bis zu 10,00 €                               | 1,00 €  |
| Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 €                      | 1,50 €  |
| Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 €                      | 2,00 €  |
| Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 €                     | 6 %     |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens                            | 2 %     |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden |         |

#### 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Flurstück   | 15,00 €  |
| b) Auszüge und Kopien von Bebauungsplänen und Begründungen für Bauherren, wenn sie differenziert zusammengestellt werden für das Bauvorhaben, auch elektronisch | 10,00 €  |
| c) Neuerteilung von Hausnummern, je Hausnummer  | 15,00 €  |
| d) Abweichungs-/Befreiungsbescheide nach § 66 Abs. 3 Thür.BauO für verfahrensfreie Vorhaben gemäß § 60 Thür.BauO  | 25,00 €  |
| e) nachträgliche Befreiung/Abweichung von Vorhaben gemäß § 66 Abs. 3 Thür.BauO  | 75,00 €  |
| f) schriftliche Erteilung von Städtebaulichen Einschätzungen zu Bauvorhaben (planungsrechtliche Einschätzung ohne Rechtsgewähr)                                 | 25,00 €  |
| g) Erklärung der Stadt zur Genehmigungsfreistellung für Wohngebäude und Nebenanlagen (§ 61 Thür.BauO)   | 100,00 € |
| h) Erklärung der Stadt gemäß § 61 Thür.BauO für einzeln beantragte Nebengebäude und Garagen   | 25,00 €  |
| i) Herausgabe von Bebauungsplänen, Lageplänen, Stadtkarten usw., welche ein größeres Format als A 3 haben   | 25,00 €  |
| k) Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides für Baumaßnahmen je Antrag  | 30,00 €  |
| Erteilung des sanierungsrechtlichen Bescheides für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufverträge) pro Flurstück                                    | 15,00 €  |
| l) Baulasteintragung auf städtischem Grundstück 20,00 € pro Flurstück zzgl. 20,00 €/qm in Anspruch genommene Fläche   |          |
| m) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) in Verbindung mit § 142 (8) Telekommunikationsgesetz  | 100,00 € |